



Regelung zu Schnelltest in unserer Werkstatt

Die Sächsische Coronaschutzverordnung vom 15.11.2020 stellt in § 7 (5) klar, dass „Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.“

Dieses Betretungsverbot kann nur durch ein ausreichendes Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der Durchführung von Schnelltests aufgehoben werden!

Wir bieten diese Schnelltests allen unseren behinderten Mitarbeiter /-innen an. Sollten diese die Tests nicht wünschen, gilt das Betretungsverbot, d.h. sie können Ihre Arbeit vorerst nicht durchführen - auch zum Schutze der negativ getesteten Mitarbeiter /-innen.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich betonen, dass die Nichtteilnahme an einem Schnelltest während des Betretungsverbotes keinerlei Nachteile für unsere behinderten Mitarbeiter /-innen zur Folge hat!

Zum Schutze unserer negativ getesteten Mitarbeiter und Betreuer können wir jedoch nur bei einer Teilnahme an einem Schnelltest (ca. 2x / Woche) einer Arbeitsaufnahme zustimmen.

Wir danken für das Verständnis und die Unterstützung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Geschäftsleitung und Werkstattleitung